

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
<p><b>Nr. 01</b>                      Gemeinsame Landesplanungsabteilung                      Referat GL 5                      Henning-von-Tresckow-Str. 2-8                      14467 Potsdam</p>	<p>15.11.2018</p>	<p>Zur Begründung verweisen wir auf unsere Mitteilung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung vom 05.10.2016 und auf unsere Stellungnahme vom 23.03.2018.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht:</p> <p>Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBI. 1 S. 235)                      Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-8) in der Fassung der Verordnung vom 27.05.2015 (GVBI. II, Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.05.2009</p> <p>Bindungswirkung</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.</p> <p>Die für die Planung relevanten Grundsätze sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) befindet sich zzt. im Aufstellungsverfahren. Der 2. Entwurf zum LEP HR wurde am 19.12.2017 von den Landesregierungen in Berlin und Brandenburg gebilligt, die öffentliche Auslegung ist abgeschlossen. Der Entwurf des LEP HR kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche der rechtswirksame LEP B-B bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleibt. Gleichwohl weisen wir darauf hin, dass im Bereich des Plangebietes keine Darstellungsänderungen vorgesehen sind.</p> <p>Unter Bezugnahme auf Artikel 20 des Landesplanungsvertrages bitten wir Sie, uns den Bauleitplan nach seinem Inkrafttreten als Abdruck oder per E-Mail zu übersenden, oder ggf. die Einstellung des Verfahrens mitzuteilen.</p> <p>Für elektronische Beteiligungen bitten wir, ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: <a href="mailto:gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de">gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de</a>.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p>	

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		<p>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</p> <p>Für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten erhalten Sie die Information gemäß Artikel 13 der EU- Datenschutzgrundverordnung über folgenden Link:  <a href="https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf">https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf</a></p>		
<p><b>Nr. 02</b> Landkreis Märkisch-Oderland Bauordnungsamt Klosterstraße 14 15344 Strausberg</p>	<p>26.10.2018 04.12.2018 03.12.2018</p>	<p><b>Eingangsbestätigung der Unterlagen am 23.10.2018</b></p> <p><b>Übergabeanschriften LK MOL mit dem Hinweise, dass die Stellungnahmen der UNB und der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde nachgereicht werden.</b></p> <p><b>Bauordnungsamt/Bauplanungsrecht</b></p> <p>C. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen jeweils mit Begründung (Bgr), Rechtsgrundlagen (Rgl) und Möglichkeiten der Überwindung (Ü) sowie beabsichtigte eigene Planungen (P), die den o.g. Plan berühren können und Anregungen (A) der Ämter des Landkreises:</p> <p>Bauordnungsamt/Bauplanungsrecht</p> <p>Es bestehen keine Einwände.</p> <p>(A 1) Die Daten der Rechtsgrundlagen auf der Planzeichnung sind zu aktualisieren.</p> <p>(A 2) Gemäß Stellungnahme des Liegenschafts- und Bauverwaltungsamtes ist keine Kreisstraße betroffen. Im Umweltbericht auf S. 13 wird jedoch Bezug auf die K 6424 genommen. dieser Sachverhalt ist zu überprüfen und richtigzustellen.</p> <p>(A 3) Die zu erhaltenden Bäume, die in der Planzeichnung eingetragen sind, sind in die Legende zum Plan ebenfalls aufzunehmen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen!</p> <p>Kein Abwägungserfordernis!</p> <p>Aktualisierung!</p> <p>Überprüfung und ggf. Richtigstellung</p> <p>Aufnahme in Legende</p>	

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
	26.11.2018	<b>Untere Denkmalschutzbehörde, Bodendenkmalpflege</b>		
		Keine Äußerung	Kein Abwägungserfordernis!	
	26.10.2018	<b>Straßenverkehrsamt</b>		
		Seitens des SVA bestehen keine Bedenken. Die Erschließung für den Bau sowie der späteren Unterhaltung sind mit dem zuständigen Straßenbaulasträger abzustimmen. Da sich die Anbindung außerhalb der Ortschaft befindet, sind die notwendigen Sichtbeziehungen wie auch die Kurvenradien für alle zu erwartenden KFZ zu gewährleisten.	Kein Abwägungserfordernis! Zur Kenntnis genommen und zur Beachtung durch Vorhabenträger	
	30.10.2018	<b>Wirtschaftsamt</b>		
		Räumliche Kreisentwicklung:  Für die Gemeinde Hoppegarten ist nach Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) keine zentralörtliche Funktion festgelegt worden. Nach der Festlegungskarte 1 des LEP B-B sind am o.g. Vorhabenstandort keine flächenbezogenen Festlegungen getroffen worden.  Die weitere Beurteilung obliegt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin - Brandenburg.  Mit dem geplanten Vorhaben wird die Sicherung sowohl des Standortes, als auch des darauf seit 1990 erfolgreich agierenden Unternehmens dauerhaft planungsrechtlich gesichert. Verbunden damit sind die Sicherung wichtiger Arbeitsplätze in der Region und die Zukunftsfähigkeit des Unternehmens am bekannten Standort. Aus Sicht der Wirtschaftsförderung wird die zielgerichtete Bestandspflege vorhandener Wirtschaftseinheiten befürwortet.	Kein Abwägungserfordernis!	
			Zur Kenntnis genommen!	
	15.11.2018	<b>Untere Wasserbehörde</b>		
		Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht		

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		<p>überwunden werden können, mit Begründung (Bgr) und Rechtsgrundlage (Rgr) sowie Möglichkeit der Überwindung (Ü)</p> <p>Keine</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen, die den o. g. Plan berühren könnten</p> <p>Keine</p> <p>III. Bedenken (B) und Anregungen (A) aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan mit Begründung (Bgr) und Rechtsgrundlage (Rgr) (A): Gemäß § 48 Wasserhaushaltsgesetz ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes vermieden wird. Der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan weist auf die Berichtsdaten 2015 des LfU zur Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG - WRRL) hin, wonach dem Planungsgebiet ein schlechter chemischer Zustand attestiert wurde.</p> <p>Bei der Ablagerung von Stoffen (Abfälle), dem Abstellen von Fahrzeugen, Hängern und Maschinen sowie dem Betrieb von Wartungshallen sind gesonderte Anforderungen zu berücksichtigen, die von der Unteren Wasserbehörde im Rahmen der Beteiligung einer Baugenehmigung angesprochen werden.</p> <p>(B): Sollte eine gesammelte Ableitung von Niederschlagswasser befestigter Flächen über Versickerungsanlagen in das Grundwasser vorgesehen sein, ist dafür gemäß §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.08.2009 (BGBl. I 51 S. 2585)) eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.</p> <p>Die Planung zur Beseitigung des auf den befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers ist rechtzeitig mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen, da unter Umständen eine Vorbehandlung des Niederschlagswassers erforderlich sein kann.</p> <p>Rechtsquellen: WHG Wasserhaushaltsgesetz vom 31.Juli 2009 (BGBl. IS.2585), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. IS. 2771)</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p> <p>Zur Kenntnis genommen und Berücksichtigung durch den Vorhabenträger</p>	

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
	30.10.2018	<p><b>Amt für Landwirtschaft und Umwelt, FD Agrarentwicklung</b></p> <p>Keine Einwendungen</p>	Kein Abwägungserfordernis!	
	12.11.2018	<p><b>Liegenschafts- und Bauverwaltungsamt, FD Tiefbau</b></p> <p>Von dem o.g. BP wird keine in der Baulastträgerschaft des Landkreises befindliche Kreisstraße berührt. Aus der Sicht des Liegenschafts- und Bauverwaltungsamtes, FD Tiefbau, bestehen keine Einwände zu dem Vorhaben.</p>	Kein Abwägungserfordernis!	
	10.12.2018	<p><b>Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Einwendungen ( E ) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung ( B ) und Rechtsgrundlage ( R )</p> <p>3.1.(E.): Aufrechterhaltung Pkt. 3.1. der Stellungnahme von April 2018</p> <p>Zu Pkt.: 3.1. Der Umweltbericht ist zu überarbeiten. Die im Umweltbericht als Bilanzierungsgrundlage für den Eingriff in das Naturgut Boden vorgegebene Ausgangssituation ist naturschutzfachlich weiterhin nicht akzeptabel.</p> <p>Meine Stellungnahme zur Aussage im Umweltbericht und in der Begründung der Flächeninanspruchnahme halte ich Aufrecht. An Hand der Luftbildauswertung ist die Nutzungsintensivierung über die Jahre 2005 bis 2013 sehr gut sichtbar und kann entsprechend der Flächenberechnung bilanziert werden.</p> <p>Das BNatSchG bindet keinen zeitlichen Rahmen an den umgesetzten oder geplanten Eingriff in die Schutzgüter. Es geht hier um die Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. An Hand der Luftbildauswertung ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes auszugehen.</p> <p>Der mit der erheblichen und nachhaltigen Verdichtung des Schutzguts Boden einhergehende Verlust der Ackerfläche von ca. 0,297ha ist nach der HVE 1: 1 zu auszugleichen.</p>	<p>Der Forderung wird nicht gefolgt. Begründung: Auf der Web –Seite des Landesamtes für Umwelt des Landes Brandenburg wird unter „Biotopkartierung in Brandenburg“ ausgeführt: „Die Biotopkartierung werden im Gelände kartiert.“ Dies ist insbesondere für die selektive Biotopkartierung im Rahmen von Bauleitplanungen, hier insbe-</p>	

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		<p>chen oder 2:1 zu ersetzen. oder mit 10€ pro m<sup>2</sup> Versiegelung für naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahmen oder Maßnahmen über den Naturschutzfond Brandenburg zu verwenden. Das Flurstück 738 ist mit ca. 0,297ha als Ackerland registriert. Der Verlust der Fläche ist im Schutzgut Boden in die Kompensationsbewertung aufzunehmen.</p> <p>Ebenso ist der Baumbestand, der die Flst 738 und 485 abgrenzt bilanzierungspflichtig.</p> <p>R. § 13 - § 18 BNatSchG / HVE</p>	<p>sondere der Bebauungsplanung unabhängig.</p> <p>Biotopkartierung im Gelände kann nur den Status Quo, das tatsächlich zum Zeitpunkt der Kartierung erfassbare, dokumentieren und in die Bewertung einbeziehen. Die Forderung nach der Auswertung von Luftbildern aus der Vergangenheit im Rahmen dieser Planung, kann weder aus den Ausführungen des Landesamtes für Umwelt des Landes Brandenburg noch der Biotopkartierungsanleitung (Band I) Kartierungsmethode abgeleitet werden.</p> <p>Vorh. Bäume bleiben erhalten!</p>	
<p><b>Nr. 03</b> Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Niederlassung Ost Hauptsitz Frankfurt (Oder) Müllroser Chaussee 51</p>	<p>27.11.2018</p>	<p>Nach Sichtung der Planunterlagen auf der WEB-Seite der Gemeinde „Geoportal Hoppegarten“ werden aus fachlicher Sicht zu Belangen der Straßenbauverwaltung keine Änderungen zum Vorentwurf festgestellt. Hierzu erging eine Stellungnahme per E-Mail vom 17. April 2018, deren Inhalt auch weiterhin gilt:</p> <p>Das Plangebiet tangiert keine der Bundes- und Landesstraßen, für die der Landesbe-</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p>	

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
15236 Frankfurt (Oder)		trieb Straßenwesen Brandenburg die Straßenbaulast verwaltet. Belange der Straßenbauverwaltung werden vom B-Planvorhaben und der 5. Änderung des Flächennutzungsplans nicht berührt. Insofern wird auf eine förmliche Stellungnahme zum Entwurf verzichtet.		
<b>Nr. 04</b> E.DIS AG Regionalbereich Ost Brandenburg Betrieb Verteilnetze Uckermark-Barnim Zum Erlenbruch 15366 Neuenhagen			Kein Abwägungserfordernis!	
<b>Nr. 05</b> EWE NETZ GmbH Netzregion Brandenburg/Rügen Babickstraße 4 15566 Schöneiche	24.10.2018	<p>Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort {Versetzung} oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen! Kein Abwägungserfordernis!</p> <p>Beachtung durch den Vorhabenträger bei der Umsetzung!</p>	

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

**Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Containerdienst Münchehofe/Dahlwitzer Landstraße“ Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB**

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
<p><b>Nr. 06</b> 50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin</p>	<p>26.10.2018</p>	<p>Im Plangebiet befinden sich derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p>	
<p><b>Nr. 07</b> Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Hauptsitz Cottbus PF 100933 03009 Cottbus</p>	<p>09.11.2018</p>	<p>Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung zuletzt mit Schreiben vom 16. März 2018 eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen haben sich aus unserer Sicht keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Somit behalten die in unserer Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p>	
<p><b>Nr. 08</b> Landesamt für Umwelt Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke</p>	<p>28.11.2018</p>	<p><b>Wasserwirtschaft</b></p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</p> <p><b>Immissionsschutz</b></p> <p>1. Planungsziel Planungsziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Containerdienst Münchehofe / Dahlewitzer Landstraße“ der Gemeinde Hoppegarten ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Zulässigkeit eines Lager- und Abstellplatzes ca. 350 m westlich der Ortslage Münchehofe.</p> <p>Das LfU hat zuletzt mit Schreiben vom 16.04.2018 eine Stellungnahme zu o.g. Planung abgegeben.</p> <p>Stellungnahme: Rechtsgrundlage Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p> <p>Zur Kenntnis genommen!</p>	

(\*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		<p>einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Die in der Stellungnahme des LfU vom 16.04.2018 gegebenen Hinweise zum Bestandsschutz der westlich angrenzenden Anlagen, zu den Auswirkungen schwerer Unfälle (§ 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB, §§ 3, 50 BImSchG) sowie zu den Erwartungen zum Schutzanspruch innerhalb des Plangebietes wurden in der vorliegenden Planfassung (Begründung und Umweltbericht) hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird nicht die Zulässigkeit von Schutzobjekten im Sinne des § 3 Abs. 5d) BImSchG bestimmt, so dass Auswirkungen von schweren Unfällen auf den Geltungsbereich nicht zu berücksichtigen sind. Mit den zulässigen Nutzungen im sonstigen Sondergebiet „Lager- und Abstellplatz“ bestehen keine Erwartungen zum Schutzanspruch, so dass sich das zu berücksichtigende Schutzniveau der vorhandenen, westlich gelegenen Betriebe, nicht nachteilig verändert. Aufgrund der Entfernung von ca. 350 m zu nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnnutzung sind unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen kann im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG dargelegt werden.</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, Stand 06/2018, keine Bedenken.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p> <p>Kein Abwägungserfordernis!</p>	
<p><b>Nr. 09</b> Wasser- und Bodenverband Stöbber-Erpe Ernst-Thälmann-Str. 5 15345 Rehfelde</p>	<p>19.12.2018</p>	<p>Im Bereich des genannten Plangebietes befinden sich keine unterhaltungspflichtigen Gewässer und Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p>	

(\* ) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
<b>Nr. 10</b> Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst Am Baruther Tor 20, Haus 5 15806 Zossen		Keine erneute Einbeziehung, da mit Schreiben vom 22.03.2018 im Rahmen der Beteiligung nach § 4, Abs. 1, BauGB keine Einwände vorgebracht wurden.	Kein Abwägungserfordernis!	
<b>Nr. 11</b> Landesamt für Bauen und Verkehr Abt. 2, Dez. 22 Lindenallee 51 15366 Hoppegarten			Kein Abwägungserfordernis!	
<b>Nr. 12</b> Berliner Wasserbetriebe Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin	26.10.2018  04.04.2018	Zu o. g. Bebauungsplan und 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hoppegarten haben die Berliner Wasserbetriebe mit Schreiben PB-N/M/Pa vom 04.04.2018 eine Stellungnahme abgegeben. Diese hat auch weiterhin Bestand.  Gemäß dem beiliegenden Bestandsplan befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sowie des Bereiches der Änderung des Flächennutzungsplans keine Anlagen der Berliner Wasserbetriebe (BWB).	Kein Abwägungserfordernis!	
<b>Nr. 13</b> Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Str. 21 15926 Luckau			Kein Abwägungserfordernis!	
<b>Nr. 14</b> <b>Landesbetrieb Forst Brandenburg</b> Untere Untere Forstbehörde Oberförsterei Strausberg Garzauer Str. 8 15344 Strausberg	02.11.2018	Aus dem oben genannten Bebauungsplan geht hervor, dass keine Waldflächen in Anspruch genommen werden, so dass wir dem Vorhaben zustimmen.  Sollte es trotzdem eine Umwandlung notwendig werden, sieht der Gesetzgeber vor, die nachteiligen Wirkungen dieser Umwandlung auszugleichen, d.h. dass ein Mehrfaches der umzuwandelnden Fläche als neuer Wald entstehen muss.	Kein Abwägungserfordernis!	

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
<b>Nr. 15</b> Gemeinde Schöneiche Dorfau 1 15566 Schöneiche b. Berlin <b>(Nachbargemeinde)</b>	26.10.2018	Belange der Gemeinde werden von vorgenannter Planung nicht berührt. Es bestehen weder Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Schöneiche bei Berlin die die Planung berühren noch sind solche beabsichtigt. Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin betrachtet die Planung als abgestimmt i. S. v. § 2 (2) BauGB.	Kein Abwägungserfordernis!	
<b>Nr. 16</b> Gemeinde Neuenhagen Am Rathaus 1 15366 Neuenhagen b. Berlin <b>(Nachbargemeinde)</b>	05.11.2018	Durch die vorliegende Planung wird die gemeindliche Entwicklungsplanung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin nicht berührt.	Kein Abwägungserfordernis!	
<b>Nr. 17</b> Gemeinde Ahrensfelde Lindenberger Str. 1 16356 Ahrensfelde <b>(Nachbargemeinde)</b>	25.10.2018	Die Belange der Gemeinde Ahrensfelde werden durch die Planung nicht berührt.	Kein Abwägungserfordernis!	
<b>Nr. 18</b> Bezirksamt Treptow-Köpenick Postfach 910240 12414 Berlin <b>(Nachbargemeinde)</b>	27.11.2018	Von dem o. a. Bebauungsplan sind aufgrund der räumlichen Entfernung keine erkennbaren negativen Auswirkungen auf stadt- und landschaftsplanerische Belange des Bezirkes Treptow- Köpenick zu erwarten. Die Aussagen im Begründungstext und Umweltbericht, dass dieses Gebiet keinerlei Bedeutung für das Schutzgut Erholungsnutzung besitzt, kann jedoch nicht mitgetragen werden. Es ist davon auszugehen, dass auch Erholungssuchende aus dem Bezirk Treptow-Köpenick dieses Gebiet frequentieren, weshalb für eine landschaftsgerechte Eingrünung des Geländes Sorge zu tragen ist.	Zur Kenntnis genommen! Zur Beachtung durch den Vorhabenträger	
<b>Nr. 19</b> Stadt Altlandsberg Berliner Allee 6 15345 Altlandsberg	07.11.2018	In Bezug auf das Schreiben vom 22.10.2018 teile wird mitgeteilt, dass es seitens der Stadt Altlandsberg keine Bedenken und Anregungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Containerdienst Münchehofe/Dahlwitzer Landstraße“ und zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hoppegarten gibt.	Kein Abwägungserfordernis!	